

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

28.12.2021
Fe/Sc

RS 105-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Hinweise zur Maskentragungspflicht gem. der neuen Corona-Schutzverordnung, gültig ab 28.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie über eine Änderung der Maskentragungspflicht gemäß der neuen Corona-Schutzverordnung. Die neue, ab 28.12.2021 bis 12.01.2022 gültige Corona-Schutzverordnung können Sie als Anlage auf unserer Homepage unter www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 105-2021) jederzeit abrufen.

Ein Aspekt ist von besonderer Bedeutung für die betriebliche Praxis und betrifft im Wesentlichen die Reichweite der sog. Maskentragungspflicht der Beschäftigten in den Betrieben.

Bei der Berufsausübung in Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- oder -fernverkehrs einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung sowie innerhalb anderer geschlossener Fahrzeuge (Bahnen, Schiffe, Flugzeuge usw.) darf **nicht mehr auf das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. Masken) verzichtet werden** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1). Dies gilt auch für immunisierte Personen bzw. auch dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann, da die bisherige Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 2 Nr. 4 a. F. ersatzlos gestrichen worden ist.

Gleiches gilt bei **Berufsausübungen in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind** (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Dementsprechend müssen alle Beschäftigten in Betrieben mit Kunden- bzw. Besucherkontakt ebenfalls eine medizinische Maske tragen. Allerdings gilt die generelle Maskentragungspflicht auch in diesen Betrieben ausnahmsweise nicht bei der nicht nur augenblicklichen Alleinnutzung eines Innenraums durch eine Person (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a).

Dies bedeutet:

Falls Beschäftigte sich in diesen Betrieben über einen längeren Zeitraum allein in einem Verkaufsraum, einem Büroraum oder in einem Empfangs- oder Besucherraum etc. aufhalten, sind sie nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet, solange keine weitere Person den Raum betritt. Sobald Personen den Raum betreten, müssen alle Personen die Maske anlegen und tragen.

Für alle anderen Betriebe gelten nach wie vor diejenigen AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltag mit Maske), die gem. der nach § 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung im Betrieb anzuwenden sind.

Im Übrigen ist das Tragen von Masken in gastronomischen Einrichtungen für die Gäste an festen Sitz- oder Stehplätzen nach wie vor entbehrlich (§ 3 Abs. 2 Nr. 4).

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team